

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	52 (2002)
Heft:	1
Artikel:	Grenzziehungen : Strategie, Armee und Geschlecht im Zweiten Weltkrieg
Autor:	Stämpfli, Regula
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-81294

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grenzziehungen: Strategie, Armee und Geschlecht im Zweiten Weltkrieg

Regula Stämpfli

Résumé

Durant la Seconde Guerre mondiale, les rapports entre stratégie, armée et genre se sont constitués pour l'essentiel sur une séparation réelle et symbolique. Les décisions militaires ne reflétaient pas seulement des options stratégiques, opérationnelles et tactiques mais se fondaient aussi sur des modèles sinon explicitement au moins significativement orientés sexuellement. Les possibilités de travail dans l'armée ou dans l'économie reflétaient les mécanismes d'exclusion croissant des femmes. Les ressources demeuraient majoritairement réservées aux hommes; la sécurité matérielle concernait prioritairement les hommes, symboles de l'identité citoyenne et militaire. La différence de citoyenneté entre l'homme et la femme creusait encore l'écart dans les domaines liés à la défense nationale. Dès lors les inégalités croissantes préjudiciables aux femmes relevaient moins du degré d'intégration de la femme dans l'armée, la politique ou l'économie, que du degré de dés intégration des femmes dans ces domaines.

Unter dem Titel «Ernstfall Frau» brachte das Schweizer Nachrichtenmagazin «Facts» am 23. Mai 2001 einen Bericht zur Integration der Frauen in der Schweizer Armee. Die Stereotypen klangen im Jahre 2001 wie anno dazumal: Soll Lippenstift im Dienst erlaubt sein? Dürfen Frauen im Dienst rauchen? Dürfen Frauen Waffen tragen? Obwohl die Antworten auf diese Fragen im Jahre 2001 alle mit Ja und 1940 alle mit Nein beantwortet wurden, gleichen sich die Bestandesaufnahmen zum Thema «Frau und Armee». Die Rekrutierungsquote bei Frauen ist – wie schon 1940 – klein. Auf 12 000 Rekruten fallen nur 70 Frauen. Im Zweiten Weltkrieg waren 17 000 Frauen als Hilfsdienstpflchtige registriert, bei den Männern waren dies über 250 000. Die damalige und heutige Ausfallquote bei den Frauen liegt bei rund einem Drittel, bei den Män-

nern nur bei rund einem Viertel. Die Werbekampagnen für «Frau und Armee» waren und sind teuer, wenn auch einfallsreich und flächendekkend, jedoch kaum wirksam. Melden sich Frauen für den Militärdienst, dann immer noch in den geschlechtersynonymen Bereichen wie Sanität, Nachrichtendienst, Katastrophenhilfe usw. Frauen können zwar mittlerweile in allen Kampf-Unterstützungstruppen mitmachen, von eigentlichen Kampfhandlungen sind sie, von einigen Ausnahmen abgesehen, immer noch ausgeschlossen¹.

Frauen sind in der Armee zunächst immer Fremdkörper, das «Andere» im Vergleich zur herrschenden «Norm». «Militärgeschichte und Geschlechtergeschichte sind sich gegenseitig eher fremd», zu diesem Befund gelangt Martin Dinges 1998 in seiner Bilanz zum Thema «Militär, Krieg und Geschlechterordnung». Gleichzeitig schwärmt der Historiker aber auch von den herausfordernden neuen Forschungsgebieten, die mit der Geschlechterforschung die Militärgeschichte quasi in die Gesellschaftsgeschichte «zurückholen» sollten². Seit dieser Feststellung ist tatsächlich einiges passiert³. Nicht nur gibt es im deutschsprachigen Raum mehrere Variationen zum Thema «Venus und Mars»⁴, sondern auch in der Schweiz haben Gendergeschichten Hochkonjunktur⁵. Zwar

1 Überblickswerke siehe Ruth Meyer und Kurt Haltiner: *Frau und Armee in der Schweiz*, Hünenbach 1982, und Jürg Stüssi-Lauterburg: *Helvetias Töchter. Frauen in der Schweizer Militärgeschichte von der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zur Gründung des Frauenhilfsdienstes (1291–1939)*, Frauenfeld 1989, Barbara Signer: *Die Frau in der Schweizer Armee, die Anfänge. Gründung und Aufbau des militärischen Frauenhilfsdienstes während des Zweiten Weltkriegs*, St. Gallen 1998 (Manuskript), Regula Stämpfli: *Mit der Schürze in die Landesverteidigung! Staat, Wehrpflicht und Frauengeschichte in der Schweiz 1914–1945*, Zürich 2002.

2 Martin Dinges: «Militär, Krieg und Geschlechterordnung. Bilanz und Perspektiven», in: Karen Hagemann und Ralf Pröve (Hg.): *Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel*, Frankfurt/New York 1998, S. 345–364.

3 So fanden im Herbst 1999 in Berlin ein internationales Kolloquium zum Thema «Geschlechter-Kriege: Militär, Krieg und Geschlechterverhältnisse 1914–1949» und im Frühling 2001 an der Universität Zürich ein internationaler Kongress zum Thema: «Krieg, Armee und Geschlecht. Zwischenkriegszeit und Zweiter Weltkrieg» statt. Neuere Überblickswerke: Thomas Kühne und Benjamin Ziemann (Hg.): *Was ist Militärgeschichte?*, Paderborn 2000, Susanne Burghartz und Christa Haemmerle: *Soldaten*, Sonderband *L'Homme* 1/2000, Martin van Creveld: *Frauen und Krieg*, München 2001.

4 Karen Hagemann: «‘Venus und Mars’. Reflexionen zu einer Geschlechtergeschichte von Militär und Krieg», in: Hagemann/Pröve (wie Anm. 2), S. 13–50.

5 An den Universitäten Basel, Bern, Genf und Zürich existieren (unter unterschiedlichen Namen) interdisziplinäre Zentren für Frauen und Geschlechterforschung. Zudem gibt es einige Graduiertenprogramme, deren Fokus auf der Geschlechterforschung liegt. Seit 1984 werden an den schweizerischen Universitäten in einem Zwei-Jahres-Rhythmus schweizerische Historikerinnen-Tagungen durchgeführt. Zum Stand der Geschlechtergeschichtsforschung siehe Brigitte Studer: «Von der Legitimations- zur Relevanzproblematik. Zum Stand der Geschlechtergeschichte», in: Veronika Aegerter et al. (Hg.): *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, Zürich 1998, S. 19–30. Auch die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat schon 1996 einen Sonderband zum Thema «Geschlecht und Staat» herausgegeben, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Vol. 46, 1996, Nr. 3.

spielt sich vieles davon im wissenschaftlichen Elfenbeinturm und oft von der interessierten Öffentlichkeit entfernt ab⁶, der Gegensatz von «Soldaten» und «Zivilbevölkerung» gibt aber zahlreichen Studien über Männlichkeit, Weiblichkeit, Militarismus und patriarchaler politischer Ordnung Nahrung⁷. Rarer sind aber diejenigen Studien, die Geschlecht als systematische Kategorie in den militärhistorischen Betrachtungen behandeln⁸. So werden beispielsweise militärstrategische Optionen selten auf ihren Zusammenhang mit der geschlechterpolitischen Ordnung hinterfragt. Dies ist eigentlich erstaunlich. Schon 1977 hat der Wirtschaftshistoriker Alan Milward mit seinem Konzept der strategischen Synthese einen interessanten Orientierungsrahmen zur Beurteilung kriegswirtschaftlicher und militärstrategischer Entscheide präsentiert. Militärstrategische Optionen finden gemäss Milward nicht in einem luftleeren Raum statt, sondern sind das Resultat der Kombination von militärischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen⁹. Jakob Tanner wandte die von Milward präsentierten Ansätze 1986 mit Erfolg auf das Fallbeispiel des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz an, doch es sollte bis 1998 dauern, bis sich auch ein Militärhistoriker, Hans Wegmüller, dem Zusammenhang zwischen «Brot oder Waffen» annahm¹⁰. Keiner der beiden Autoren brachte jedoch das Konzept der strategischen Synthese mit der Geschlechterordnung in Zusam-

- 6 Während in der Genderforschung von der Auflösung des Geschlechtes im Sinne einer konstruierten kulturellen Kategorie die Rede ist, meinte der Moderator in der beliebten Quiz-Sendung «Wer wird Millionär» von TV3 unlängst zu einer Frage nach berühmten Chemikerinnen, ob es denn solche überhaupt schon gäbe. Die Diskrepanz zwischen akademischer Diskussion und Allgemeinwissen ist zwar überall vorhanden, im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung aber besonders eklatant.
- 7 Hier nur eine kleine Auswahl der Darstellungen, die sich auch auf die Schweiz beziehen. Rudolf Jaun und Brigitte Studer (Hg.): *weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz. Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, Thomas Kühne (Hg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*, Frankfurt/New York 1996, Ute Frevert (Hg.): *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1997, Lynn Blattmann und Irène Meier (Hg.): *Männerbund und Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz*, Zürich 1998, Sabina Brändli, Martin Lengwiler und Monica Rüthers: «Geschlecht: Männlich», in: *Traverse* 1/1998, Rudolf Jaun: *Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle*, Zürich 1999, Martin Lengwiler: *Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und in der Schweiz 1870–1914*, Zürich 2000.
- 8 Inwiefern Geschlecht als analytische Kategorie in der wissenschaftlichen Forschung relevant ist, ist Gegenstand einer aktuellen Debatte in der Zeitschrift *Traverse*. Den Stand der Diskussion sowie nationale und internationale Forschungsperspektiven werden im Tagungsband zum internationalen Kriegskongress aufgegriffen, siehe Christof Dejung und Regula Stämpfli (Hg.): *Krieg, Armee und Geschlecht. Studien zur Militär- und Geschlechtergeschichte: die Schweiz 1918–1945*, Zürich 2002 (in Vorbereitung).
- 9 Alan S. Milward: *Der Zweite Weltkrieg*, München 1977.
- 10 Jakob Tanner: *Bundesaushalt, Währung und Kriegswirtschaft. Eine finanzsoziologische Analyse der Schweiz zwischen 1938 und 1953*, Zürich 1986, Hans Wegmüller: *Brot oder Waffen. Der Konflikt zwischen Volkswirtschaft und Armee in der Schweiz 1939–1945*, Zürich 1998.

menhang¹¹. Die Interdependenz zwischen den Anforderungen der inneren und der äusseren Front betrafen nicht nur die wirtschafts- und militärpolitischen Zusammenhänge, sondern hingen nicht zuletzt mit dem politischen Entscheidungsmechanismus der Schweiz und der damit verbundenen Geschlechterordnung zusammen¹². Der folgende Beitrag soll als kleine Ergänzung zu diesen beiden Schriften verstanden werden und zeigt in drei Schritten die Interdependenzen von Strategie, Armee und Geschlecht im Zweiten Weltkrieg. Zunächst wird die schweizerische strategische Synthese während den Kriegsjahren rezipiert, um in einem zweiten Schritt die geschlechterinhärenten Konzeptionen derselben zu umreissen. Der dritte Teil diskutiert die für die militärischen Optionen unterschiedlich wirkende Staatlichkeit zwischen Mann und Frau – eine Staatlichkeit, welche im schweizerischen Zusammenhang stark durch die Identität zwischen Bürger und Soldat definiert wurde.

Das Konzept der strategischen Synthese

Die militärstrategischen Optionen, die der Schweiz bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zur Verfügung standen, sind nur auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und der bisherigen Militärgeschichte der Schweiz nachvollziehbar¹³. Der Erste Weltkrieg

11 Jakob Tanner äusserte sich zur Geschlechterordnung im Zweiten Weltkrieg in der Antwort auf die von Susanna Burghartz initiierte Debatte in der *Traverse*. Siehe Susanna Burghartz: «Blinde Flecken. Geschlechtergeschichtliche Anmerkungen zur aktuellen Diskussion um die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg», in: *Traverse* 2/1998, S. 145–156, Jakob Tanner: «‘Réduit national’ und Geschlechterordnung im Zweiten Weltkrieg. Kritische Anmerkungen zu einer Kritik», in: *Traverse* 3/1998, S. 117–127.

12 Zum politischen Entscheidungssystem der Zwischenkriegs- und Kriegszeit siehe die Überblickswerke von Georg Kreis: «Die Schweiz der Jahre 1918–1948», in: AGGS (Hg.): *Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991*, Basel 1992, S. 378–396, sowie Georg Kreis und Bertrand Müller (Hg.): *Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg*, Basel 1997, Hans Ulrich Jost: *Politik und Wirtschaft im Krieg. Die Schweiz 1938–1948*, Zürich 1998, Leonhard Neidhart: *Plebiszit und pluralitäre Demokratie. Eine Analyse der Funktion des schweizerischen Gesetzesreferendums*, Bern 1970. Zum politischen Entscheidungssystem in der Kriegswirtschaft siehe Regula Stämpfli: «Informelle Politiknetzwerke und Innovation in der schweizerischen Kriegswirtschaft», in: Hans-Jörg Gilomen et al. (Hg.): *Innovationen. Voraussetzungen und Folgen – Antriebskräfte und Widerstände*, Zürich 2001, S. 329–347. Die rund 25 Bände der Ergebnisse der unabhängigen Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg sind im Chronos-Verlag greifbar. Diese Studien und Beiträge zur Forschung konnten für diesen Artikel nur zum Teil verwertet werden. Zur Militärgeschichte und zur Geschichte des politischen Entscheidungssystems während des Zweiten Weltkrieges sind aus der Reihe der Bergier-Kommission noch keine Beiträge publiziert. Einen Einblick in die politischen Verhandlungsstrukturen am Beispiel des Flucht- und Raubgutes geben Esther Tisa Francini, Anja Heuss und Georg Kreis: *Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*, Zürich 2001.

13 Willi Gautschi: *General Henri Guisan. Die schweizerische Armeeführung im Zweiten Weltkrieg*, Zürich 1994, S. 294. Zur militärischen Landesverteidigung gibt es mehrere Standardwerke, siehe dazu die Überblicksdarstellung von Rudolf Jaun: «Die militärische Landesverteidigung 1939–1945», in: Kreis/Müller (wie Anm. 12), S. 644–661.

brachte die Ausdehnung der militärischen Auseinandersetzung über die ganze Gesellschaft hinaus und zeigte seine politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen nicht nur in den 20er, 30er und 40er Jahren, sondern zu einem grossen Teil auch noch bis heute¹⁴. Seit 1914 war der Krieg total und benötigte die Mobilisierung aller gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und militärischen Ressourcen. Der militärischen Grenzbesetzung folgte die wirtschaftliche, ein Phänomen, welches wir an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Mobilisierung der Heimatfront während des Ersten Weltkrieges mit dem Begriff der «Verwirtschaftlichung der Grenzbesetzung» gekennzeichnet haben¹⁵. Die volkswirtschaftliche Dimension der Grenzbesetzung war auch den Zeitgenossen durchaus bewusst. Am 6. Juni 1915 nahmen die männlichen Stimmberchtigten mit grossem Mehr die Verfassungsänderung an, die den Bundesrat zur Erhebung der Kriegssteuer ermächtigte. Im Vorfeld der Abstimmungskampagne meinte der freisinnige Leiter des Volkswirtschaftsdepartements Edmund Schulthess:

«Sind wir direkt nicht in die kriegerischen Ereignisse verwickelt worden, so wurde die Schweiz doch wirtschaftlich schwer getroffen. Mussten schon die unausbleiblichen Folgen des Krieges, die sich in Transportschwierigkeiten zu Wasser und zu Lande äussern, ein Binnenland mit grossem Weltverkehr besonders stark in Mitleidenschaft ziehen, so wurde die Lage noch gewaltig verschärf durch den Handelskrieg, der unter den Parteien ausgebrochen ist, und der sich sogar gegenüber neutralen über den Grundsatz des freien Verkehrs hinwegsetzt. Zwar ist es uns gelungen, die allernötigsten Nahrungsmittel, die wir nicht selbst in genügender Menge produzieren, namentlich Getreide, wie auch die Kohle, ins Land zu bringen (...). Aber das Land muss, um zu leben, auch arbeiten und verdienen können. (...) Die Schweiz hat in dieser Lage, und sie wird es auch ferner tun, ihr Recht auf Leben und Arbeiten geltend gemacht, allein es ist nicht zu erkennen, dass unter den obwaltenden Verhältnissen Land und Volk schwer zu leiden haben. (...) Wo immer wir uns aber auf eigene Füsse stellen können, da sollte es, das ist die Lehre dieser schweren Zeit, geschehen.»¹⁶

Mit dem Einsatz aller verfügbaren Kräfte zur Grenzbesetzung geriet die Balance zwischen den Anforderungen militärischer und volkswirtschaftlicher Natur durcheinander. Der Mangel an Gütern, das schlechte Funktionieren des Verteilungsapparates, der Wegfall oder die massive

14 Zu den Wirkungen des Ersten Weltkrieges siehe Niall Ferguson: *Der falsche Krieg. Der Erste Weltkrieg und das 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1999, und Eric Hobsbawm: *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München 1995.

15 Siehe dazu Stämpfli (Anm. 1) und Regula Stämpfli: «Die Nationalisierung der Schweizer Frauen. Frauenbewegung und Geistige Landesverteidigung 1933–1939», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Vol. 50, 2000, Bd. 1, S. 155–180.

16 Rede von Bundesrat E. Schulthess am Parteitag der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz in Bern am 15. Mai 1915, in: *Schweizer Zeitfragen, Kriegszeit – Reden Schweizerischer Bundesräte*, Zürich 1915, S. 10–11.

Verteuerung des täglichen Brotes, die Nichtexistenz einer Lohn- und Verdienstausfallversicherung und die offensichtliche Überforderung der politisch Verantwortlichen nährten auch in der Schweiz politische Radikalisierungstendenzen, die für den weiteren Zusammenhalt des Landes nicht ungefährlich waren.

«Es war für das Armeekommando keine leichte Aufgabe, zwischen den militärischen und den wirtschaftlichen Erfordernissen des Landes stets die richtige Mitte zu finden. Erschwerend kam hinzu, dass die ganze Organisation und Ausbildung der Armee, wie selbstverständlich, auf den Krieg, und zwar auf angriffswise zu führenden Verteidigungskrieg gerichtet war. Nun trat aber ein Zustand ein und dauerte während des ganzen Krieges fort, dass weder Krieg noch Frieden war»,

so die Einschätzung des Kriegsberichterstatters Paul Siegfried¹⁷.

Die Lektionen aus dem Ersten Weltkrieg hätten also deutlicher nicht sein können: Es mussten für künftige Kriege die an die Armee gestellten Forderungen mit denjenigen der Wirtschaft in Zusammenhang gebracht werden. Die unter dem Ressourcenaspekt konkurrierenden Zielsetzungen und Anforderungen mussten harmonisiert werden, so dass – gemäss Milward – «die an die Wirtschaft gestellten Forderungen genau ausreichen, um das strategische Ziel (im Falle der Schweiz die Einhaltung der Neutralität und die Verteidigung derselben, Anm. R.S.) zu erreichen. (...) Im Rahmen einer guten Strategie wird das Niveau, auf das der zivile Verbrauch reduziert wird, nicht unter dem liegen, was zur Durchsetzung des letzten strategischen Ziels notwendig ist.»¹⁸

Der schweizerische Delegierte für Kriegswirtschaft im Zweiten Weltkrieg, Hans Schaffner, führte diesen Zusammenhang schon 1941 an der ETH vor der Gesellschaft für Wirtschaftsforschung aus:

«Die zwingende Forderung, die der Krieg an jede nationale Volkswirtschaft stellt, ist überall die gleiche. (...) Diese Zielsetzung der Kriegswirtschaft ist die Ausrichtung aller Kräfte der nationalen Wirtschaft:

- zur Sicherstellung des vordringlichen Militärbedarfs und der Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Gütern im Interesse der Aufrechterhaltung der militärischen Bereitschaft und des Durchhaltewillens des Volkes,
- zur Aufrechterhaltung einer geordneten Beschäftigung,

17 Paul Siegfried: *Die Schweiz im Weltkrieg*, Zürich 1921, S. 29. Zur Geschichte der Schweiz während des Ersten Weltkrieges siehe (nur Auswahl): Rudolf Jaun: «Der Schweizerische Generalstab», Bd. 8: *Das schweizerische Generalstabskorps 1875–1945*. Eine kollektiv-biographische Studie, Basel 1991, Hans Rudolf Fuhrer: *Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg. Bedrohung, Landesverteidigung und Landesbefestigung*, Zürich 2001, Hans von Greyerz: «Die Schweiz während des Ersten Weltkrieges» in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2.2., Zürich 1980, S. 1125–1143, Daniel Sprecher: *Generalstabchef Theophil Sprecher von Bernegg. Eine kritische Biographie*, Zürich 2000, sowie Kreis (wie Anm. 12).

18 Alan S. Milward: *Der Zweite Weltkrieg*, München 1977, S. 42, und Tanner (wie Anm. 10), S. 37.

- zur störungsfreien Deckung der Kriegskosten und einer gerechten Lastenverteilung im Interesse der Erhaltung des sozialen Gleichgewichts.

Diese für die Selbsterhaltung von Volk und Staat unabdingbaren Forderungen müssen verwirklicht werden:

- trotz der Störung der Austauschbeziehungen mit dem Auslande und der Behinderung der Rohstoffbeschaffung,
- trotz des Ausfalls an wertvollsten, militärisch beanspruchten Arbeitskräften,
- trotz der Erschwerung, vermehrte Lasten im Zeitpunkt sinkenden Volkseinkommens aufzuerlegen,
- und schliesslich trotz der spezifischen Schwierigkeiten in organisatorischer Beziehung, die dem Staat aus der Übernahme dieser neuen, kriegswirtschaftlich bedingten Lenkungsaufgabe erwachsen.»¹⁹

Diese Voraussetzungen widersprachen sich nun zum Teil. Die militärische Bereitschaft stand oft im Gegensatz zur geordneten Beschäftigung in der Volkswirtschaft, da die «wertvollsten» Arbeitskräfte doppelt belastet wurden, oder in Hans Wegmüllers Worten, in einem Gegensatz von «Brot oder Waffen» standen²⁰. Zudem konkurrierten nicht nur die militärischen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die militärischen und wirtschaftlichen mit den gesellschaftspolitischen. Es galt, die politische Normalität während der Kriegszeit zu retten. Diese angestrebte Ruhe und Ordnung hätte durch eine allfällige wirtschaftliche Mobilisierung grosser Teile der Bevölkerung durchaus gestört werden können. Die Erfahrung während des Ersten Weltkrieges mit der kläglich gescheiterten Einführung einer allgemeinen Zivildienstpflicht (die eigentlich einer gesamteidgenössischen Arbeitsdienstpflicht gleichgekommen wäre und auch die Frauen betroffen hätte) hatte gezeigt, dass eine gesellschaftliche Gesamtversorgung an der schweizerischen republikanischen Grundhaltung und am schweizerischen Föderalismus scheitern musste²¹. Die Lösung der divergierenden Voraussetzungen und Ziele ergab nun eine eigentümliche Konstellation, die in der Schweiz zum Königsweg des Réduit national führte. Dabei spielte auch die Geschlechterordnung eine Rolle. Denn es war nicht zuletzt die Frage nach den «wertvollsten» Arbeitskräften und das Bestreben, gesellschaftlich und politisch Ruhe an der Heimatfront zu

19 Hans Schaffner: «Die Organisation der schweizerischen Kriegswirtschaft. Nach einem Vortrag, gehalten am 3. Juli 1941 vor der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschaftsforschung in der E.T.H.», in: *Die Schweiz 1942. Ein nationales Jahrbuch*, Aarau 1942, S. 44–57.

20 Wegmüller (wie Anm. 10).

21 Angesichts der grossen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung des Landes beschloss der Bundesrat am 3. 9. 1917 einen «Zwangs-Mehranbau» und beauftragte das EMD für die Beschaffung der für die Anbauvermehrung notwendigen Arbeiter Vorschriften zu erlassen und betitelte das Projekt «Allgemeine Zivildienstpflicht». Der Vorschlag erwies sich als politisch undurchsetzbar. Siehe dazu Willi Gautschi: *Der Landesstreik – 1918*, Zürich 1988, S. 87.

wahren, welche die umfangreiche Truppenreduktion in den Alpenraum als militärstrategisch richtige Entscheidung für die Schweiz während des Zweiten Weltkrieges erscheinen liessen.

Geschlechterinhärente Konzeption der militärischen Landesverteidigung

Auf die militärische Bedrohungslage und die Verschlechterung der Versorgung von aussen waren zwei Herausforderungen gegeben, auf welche die Schweiz mit der Einsetzung des kriegswirtschaftlichen Apparates und der Mobilisierung der Armee reagierte²². An der äusseren Front resultierte die strategische Synthese Schweiz in einem geschickten Mix von Aufrechterhaltung militärischer Abschreckung (Dissuasion) bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Zusammenarbeit (Kooperation). An der inneren Front verliefen spezifische ökonomische, politische und soziokulturelle Konfliktlinien, die «in Kriegszeiten mit einem beträchtlichen Spannungspotential aufgeladen werden können. Dabei spielten insbesondere die Ressourcenabsorption für militärische Zwecke und/oder der Rückgang des Aussenhandels eine Rolle, weil diese Vorgänge direkt einen sinkenden Lebensstandard, materielle Entbehrung und einen Verlust von Arbeitsplätzen, gleichzeitig auch einen Loyalitätsschwund der Bevölkerung bedeuten konnten»²³. Falls es den mit den entsprechenden Befehlskompetenzen ausgestatteten Instanzen gelang, auch während der Krisenzeiten der Kriegsjahre eine relative Normalität sowohl im Produktions- (Erhaltung von Arbeitsplätzen und Verdienstmöglichkeit) wie auch im Konsumtionsbereich (Versorgung mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen) zu erreichen, dann war die innere Front mehr oder weniger gesichert.

In unserem Zusammenhang interessiert vor allem eine Ressource, die in allen Konzeptionen eine Angelfunktion einnahm: die menschliche Arbeitskraft. «Der Vorbereitung des Einsatzes der menschlichen Arbeitskraft kam deshalb besondere Bedeutung zu, weil nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Armee und der Wirtschaft aufeinander abzustimmen waren», meinte der Kriegswirtschaftsbericht im Jahre 1950²⁴. Alan Milward analysierte die Voraussetzungen der kriegswirtschaftlich bedingten Arbeitsmarktpolitik ganz ähnlich: «So überrascht es nicht, dass das Militär überall allgemeine Kontrolle über die Arbeitsmarktpolitik

22 Tanner (wie Anm. 10), S. 270.

23 Tanner (wie Anm. 10), S. 271.

24 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Hg.): *Die schweizerische Kriegswirtschaft 1939/45*, Bern 1950, S. 553.

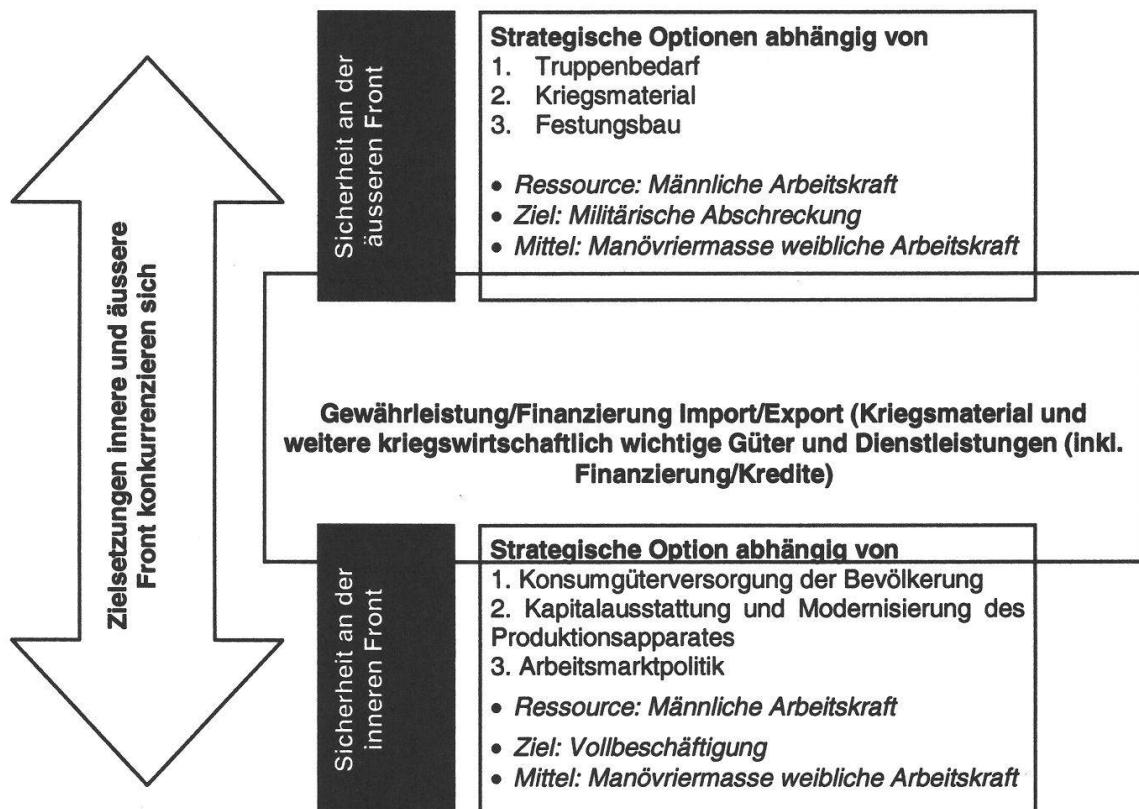


Abbildung 1. Strategische Synthese und Geschlecht.

anstrebte, während die Politiker zu Recht befürchteten, dass eine solche militärische Kontrolle die Streitkräfte zu Lasten der Volkswirtschaft aufblähen würde, und sich dem widersetzen.»²⁵ So auch in der Schweiz. Die den Bundesrat beratende Kommission für Kriegswirtschaft hielt bei mehreren Gelegenheiten fest, dass es für die Schweiz mehr als unvorteilhaft wäre, durch eine staatlich forcierte Arbeitsmarkt- und militärische Mobilisierungspolitik, den schweizerischen Finanz- und Industriestandort unnötig zu belasten²⁶. Die militärischen Anforderungen einer erneuten Grenzbesetzung standen in Konkurrenz zu den wirtschaftlichen Anforderungen eines funktionierenden Arbeitsmarktes Schweiz. Ökonomisch wurde die Ressource Arbeitskraft zwar geschlechtsneutral formuliert, doch dahinter lagen geschlechtsspezifische Orientierungsmuster.

Die in der Gesellschaft verfügbaren Arbeitskräfte wurden nämlich nur selten weiblich definiert. Zwar gab es eine lange Debatte unter Ökonomen, welcher Prozentsatz der «verfügbarer Bevölkerung» zum eigentlichen Kampfeinsatz bestimmt werden sollte²⁷. Der weibliche Teil

25 Milward (wie Anm. 18), S. 219.

26 Protokolle der Kommission für Kriegswirtschaft, BA E 7389, 1980/103, Bd. 1–3.

27 Milward (wie Anm. 18), S. 218.

der «verfügbarer» Bevölkerung unterlag jedoch in jedem Land einer spezifischen Geschlechterordnung, sei es primär zur Reproduktion der Gesellschaft, sei es als Manövriermasse für den Arbeitsmarkt, sei es als Garantie für gesellschaftspolitische Normalität. Obwohl der «verfügbare Teil» der weiblichen Bevölkerung tatsächlich viel höher war, zeichneten sich alle kriegführenden Länder durch einen sehr geringen Anteil von Frauen in den Streitkräften aus. Nur gerade in Grossbritannien und in der Sowjetunion wurden die Frauen breit für Kriegswirtschaft und Armee mobilisiert, im kommunistischen Vielvölkerstaat wurden sogar die Geschlechtertabus waffentragende Frauen und Soldatinnen durchbrochen. Doch beide Länder waren darum bemüht, den Fraueneinsatz nach dem Krieg als einen durch die nationale Verteidigung erforderten Ausnahmezustand zu deklarieren. Ein Programm, welches die gesellschaftspolitische Vorkriegsnormalität auch in die kriegserschütterte Nachkriegsgesellschaft hinüberretten sollte²⁸. Das nationalsozialistische Deutschland operierte im Hinblick auf die Arbeitsmarkt-Geschlechterfrage gemäss herrschender Rassenideologie: Die kriegsbedingte hohe Nachfrage auch an weiblichen Arbeitskräften wurde durch die Versklavung und Zwangarbeit sogenannt nicht-arischer Frauen und Männer kompensiert. So wurde der Prozentsatz der «Frauenarbeit» statistisch schöngeredet und niedrig gehalten, in Tat und Wahrheit aber nur die sogenannten arischen Frauen verschont²⁹.

Die Schweiz stand im Hinblick auf die Ressource Arbeitskraft vor einem Dilemma. Wie Hans Schaffner betonte, lag der Zweck einer Kriegswirtschaft u.a. auch darin, eine geordnete Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu garantieren. Diesem Zweck stand der durch die militärische Mobilisation bedingte Ausfall «an wertvollsten» Arbeitskräften entgegen. Jakob Tanner äusserte sich während der öffentlichen Debatte zur Diskussion «Der Schatten des Zweiten Weltkrieges» im Hinblick auf die Schwierigkeit, Arbeitskräfte oder Soldaten für die Verteidigung bereitzustellen, folgendermassen:

«Die mit entsprechenden Befehlskompetenz ausgestatteten Instanzen haben nämlich zu entscheiden, ob sie Männer, die es nur einmal gibt, als Soldaten oder als Arbeitskräfte verwenden wollen. Damit verbunden ist die Frage, ob die industrielle Produktionskapazität für die Ausrüstung der eigenen Armee genutzt

28 Siehe dazu Karin Hausen: «Frauenerwerbstätigkeit und erwerbstätige Frauen. Anmerkungen zur historischen Forschung», in: Gunilla-Frederike Budde (Hg.): *Frauen arbeiten. Weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945*, Göttingen 1997, S. 19–45, Joanna Bourke: *An intimate history of killing. Face-to-Face Killing in the Twentieth-Century Warfare*, London 1999.

29 Gisela Bock: «Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik», in: *Geschichte und Gesellschaft* (1993), 3, S. 277–310.

werden soll oder ob es nicht vielleicht sinnvoller ist, Waffen, Munition und technische Ausrüstung dem potentiell militärischen Gegner zu liefern. Ein Land, das einen Angriff abzuwenden versucht, kann sich somit gegenüber dem potentiellen Gegner als nützlich erweisen und als Gegenleistung auch wiederum Rohstoffe und Zwischenprodukte beziehen, die dann der eigenen militärischen Landesverteidigung zugute kommen und darüber hinaus eine akzeptable Beschäftigungslage im Inland garantieren können.»³⁰

Der Angelpunkt «Arbeitskraft oder Soldat» war nun aber geschlechtspezifisch konnotiert. Wer sagte denn eigentlich, dass Frauen keine Arbeitskräfte oder Soldaten waren? Wieso war die Allokation der Ressource «Arbeitskraft» und «Soldat» gleichzusetzen mit den «Männern, die es nur einmal gab»?

Diesem Zusammenhang, den die Historikerin Susanna Burghartz «das Geschlecht der Opportunitätskosten» nannte, gilt es, auf die Spur zu kommen³¹. Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und diejenigen der Zwischenkriegszeit, die sich als ausgesprochene Krisenzeit den Zeitgenossen ins Bewusstsein brannte, waren durch einen geschlechtergebundenen Diskurs zur Erwerbsarbeit geprägt. Nicht von ungefähr erreichte die Diskussion um das «Doppelverdienertum» in den 30er Jahren einen Höhepunkt. Sie behinderte vor allem verheirateten Frauen den Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt³². Von 1920 bis 1941 nahm die Erwerbsquote der Beschäftigten, trotz Konjektureinbruch in den 20er Jahren, trotz Grosser Depression in den 30ern und trotz Kriegsbeginn 1939 sukzessive zu, während diejenige der Frauen kontinuierlich sank. Dies bedeutete, dass sich der wirtschaftliche Aufschwung nach den Krisenjahren 1941 in gesteigerter Männererwerbsarbeit niederschlug, während die Zunahme der Frauenerwerbsarbeit niedriger ausfiel. Der Volkswirtschafter Paul Bürgi erklärte diesen Zusammenhang schon

30 Jakob Tanner: «‘Réduit national’» und Aussenwirtschaft: Wechselwirkungen zwischen militärischer Dissuasion und ökonomischer Kooperation mit den Achsenmächten», in: Philipp Sarasin und Regina Wecker (Hg.): *Raubgold, Reduit, Flüchtlinge. Zur Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg*, Zürich 1998, S. 90.

31 Burghartz (wie Anm. 11) und Regula Stämpfli: «Kriegswirtschaft, Militär und Geschlecht. Der Réduitentscheid in geschlechtergeschichtlicher Perspektive», Debattenbeitrag in *Traverse* 1/1999, S. 118–130.

32 Zu Frauenarbeit und Doppelverdienertum siehe Lisa Berrisch et al.: *3. Schweizerische Historikerinnentagung: Zürich 1985 Beiträge*, Zürich 1986, Elisabeth Joris und Heidi Witzig (Hg.): *Brave Frauen – Aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte, 1820–1940*, Zürich 1992, Regina Wecker: *Zwischen Ökonomie und Ideologie. Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870–1910*, Zürich 1997, Brigitte Studer (Hg.): *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationenbildung der Schweiz 1848–1998*, Zürich 1998, Béatrice Ziegler: «‘Kampf dem Doppelverdienertum!’ Die Bewegung gegen die Qualifizierung weiblicher Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit in der Schweiz», in: Ulrich Pfister et al. (Hg.): *Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Zürich 1996, S. 85–106.

Tabelle 1. Anteil erwerbstätige Frauen und Männer am Total der Erwerbstätigen

	Frauen		Männer		Total
1900	497 720	32,0%	1 057 540	68,0%	1 555 260
1910	604 400	33,9%	1 178 790	66,1%	1 783 190
1920	635 450	33,9%	1 236 280	66,1%	1 871 730
1930	611 260	31,5%	1 331 360	68,5%	1 942 620
1941	570 220	28,6%	1 422 280	71,4%	1 992 500
1950	640 420	29,7%	1 515 240	70,3%	2 155 660
1960	756 440	30,1%	1 755 990	69,9%	2 512 430

Quelle: Heiner Ritzmann-Blickensdorfer (Hg.): *Historische Statistik der Schweiz*, Zürich 1996, S. 94ff.

zeitgenössisch mit der «konsequenteren Verminderung der Frauenarbeit als integrierendem Bestandteil der Konjunkturpolitik der dreissiger Jahre».³³

Die offizielle Statistik verschleierte viele Bereiche der Erwerbsarbeit, in welchen vorwiegend Frauen beschäftigt waren. Dies war während der Kriegszeit vor allem in der Landwirtschaft der Fall, wo die in der Anbauschlacht beschäftigten Frauen nur teilweise erhoben wurden³⁴. Frauen mussten spätestens seit den Krisenjahren ihren Erwerb ausserhalb des statistisch erfassten Arbeitsmarktes finden und taten dies in den Subsistenzbereichen wie Haus- und Landwirtschaft. Die gesellschaftliche Normalität definierte sich durch das Bild «Mann-Ernährer und Frau-Hausfrau/Zuverdienerin»³⁵. Die Frage «Darf die verheiratete Frau arbeiten?» fand sich schon 1929 nicht etwa auf dem Titel des «Zentralblatts» des Gemeinnützigen Frauenvereins, sondern war ein Preisaus schreiben der sozialdemokratischen Zeitschrift «Frauenrecht»³⁶. Mit dem «Doppelverdienertum» wurden handfeste wirtschaftliche und politische Interessen der Männergesellschaft der 30er Jahre auf den Punkt gebracht und es ermöglichte zahlreiche, das weibliche Geschlecht diskriminierende arbeits- und sozialrechtliche Politiken.

So war es nicht erstaunlich, dass im Hinblick auf die Ressourcenproblematik «Brot oder Waffen» die Frauen als valable Arbeitskräfte nicht

33 Paul Bürgi: *Arbeitsmarkt und Beschäftigungslage in der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges*, Zürich 1948, S. 50.

34 Zum weiblichen Einsatz in der Anbauschlacht siehe Regula Stämpfli: «Verlorene Geschichten – Vergangenheit, Erinnerung und Geschlechterpolitik», in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.): «... denn alles ist wahr». *Erinnerung und Geschichte 1939–1999*, Bern 1999, S. 79–91.

35 Hausen (wie Anm. 28), S. 43.

36 *Frauenrecht* 3/1929. Siehe dazu auch Katrin Holenstein und Elisabeth Ryter: *Rote Fahnen – lila Tücher. 8. März. Zur Geschichte des Internationalen Frauentages in der Schweiz*, Bern 1993, S. 43.

in Frage kamen. So meinte denn auch das «Schweizer Frauenblatt» im Juni 1940 im Hinblick auf die Erwerbssituation der Frauen indigniert:

«Der Einfluss, den Mobilisation und Feindseligkeiten im Ausland auf die schweizerische Wirtschaft haben, hat sich auch auf die Beschäftigung der Frauen ausgewirkt. Man hätte nach der Mobilisation im September erwarten können, dass plötzlich sehr viele Frauen Arbeit finden würden, um die von den Männern hinterlassene Lücke zu schliessen. Aber das Gegenteil trat ein, es wurden mehr Frauen entlassen als neu eingestellt, teils aus einer Panikstimmung heraus, teils weil das Einrücken von leitenden Angestellten ganze Abteilungen lahmgelegt hatte.»³⁷

Fehlten in der Schweiz einmal die Männer, wurden eher ganze Wirtschaftszweige lahmgelegt statt auf Frauen als valable Ersatzkräfte zu setzen. So wurden die Möglichkeiten einer gut funktionierenden strategischen Synthese durch die Geschlechterordnung beschnitten. Arbeitsrechtlich wurde diese Politik der Ausgrenzung sekundiert mit der Bestimmung, dass während des Krieges eine verkürzte Kündigungsfrist von nur vier Tagen für Ersatzarbeitskräfte eingeführt wurde³⁸. So konnte der Schweizer Mann als Soldat und Erwerbskraft gegen jede Eventualität geschützt werden. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Arbeitsdienstplicht unterstützten die Geschlechterordnung in der Arbeitsmarktpolitik. Die Reihenfolge, nach der die Aufgebote beurteilt wurden, sah zunächst die Familienversorger, dann die erwerbslosen Männer und erst ganz am Schluss all die Leute vor, die keinen echten Beruf ausübten, sprich die Frauen und schliesslich die Rentner. Zudem sollte der Arbeitsplatz der mobilisierten Soldaten gesichert werden. Bundesrat Obrecht hielt schon 1938 in der Eintretensdebatte zu den gesetzlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung vor dem Ständerat fest: «Es wird daran gedacht werden müssen, dass wir zwischen der ökonomischen Stellung der Wehrmänner an der Front und derjenigen der Werktätigen hinter der Front keine allzu grossen Unterschiede entstehen lassen.»³⁹

Mit der Lohn- und Verdiensterversatzordnung (LVEO), die im Dezember 1939 eingeführt wurde, fand die geschlechtersegregierte Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik Eingang in die schweizerische Rechtssprechung und verknüpfte sich gleichzeitig mit der Wehrpflicht⁴⁰. Obwohl alle Erwerbstätigen, Männer wie Frauen, Verheiratete wie Ledige, Beiträge in Lohnprozenten zahlten, wurden die Leistungen nach Ge-

37 *Schweizer Frauenblatt*, 7. 6. 1940.

38 Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Materialsammlung, Nr. 6, April 1941, Zürich 1941.

39 Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat, 8. 2. 1938, S. 10.

40 Siehe Studer (wie Anm. 32) und Christine Luchsinger: *Solidarität, Selbständigkeit, Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung in der AHV. 1939–1980*, Zürich 1995.

schlecht und Zivilstand unterschiedlich entrichtet⁴¹. Ledige Frauen beispielsweise, die in grosser Zahl ihre Arbeitskraft dem landwirtschaftlichen Arbeitsdienst zur Verfügung stellten, versuchten vergeblich, ihren Erwerbsausfall von der LVEO zurückerstattet zu bekommen⁴². Die sozial- und arbeitsrechtlichen Regelungen verfolgten mitunter den Zweck, die während des Krieges befürchtete hohe Arbeitslosigkeit unter allen Umständen zu vermeiden. Das bedeutete für den Einsatz der Frauen, dass sie weder als Arbeitskräfte noch als Wehrmänner in Betracht kamen. So meinte Generalstabschef Huber beispielsweise 1943: «Ferner ist m.E. immer daran festzuhalten, dass bei der früher oder später zwangsläufig eintretenden Arbeitslosigkeit in erster Linie Wehrmännern die Möglichkeit erhalten werden muss, in der Armee Funktionen zu übernehmen, die für längere Zeit erfüllt werden müssen.»⁴³

Im schwierigen Sommer 1940, nach dem katastrophalen Zusammenbruch Frankreichs, standen für die Schweiz schwerwiegende militärstrategische, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Entscheide im Raum. Die Rede von Bundespräsident Pilet-Golaz am 25. Juni 1940 war in dem Sinne paradigmatisch. Der Abschnitt zum Thema «Arbeit» erhellt den Zustand der Zeit:

«Eher als an uns selbst und an unser Wohlbehagen werden wir eben an die anderen und an ihre wesentlichen Bedürfnisse denken. (...) Die Arbeit! Der Bundesrat wird sie dem Schweizer Volk unter allen Umständen beschaffen, koste dies, was es wolle. Die Ordnung! Sie ist uns angeboren, und ich bin überzeugt, dass sie ohne Schwierigkeiten mit Hilfe aller guten Bürger aufrechtzuerhalten bleiben wird.»⁴⁴

Das waren die Worte, die in der Schweiz innenpolitisch breit abgestützt waren und welche unter dem Aspekt einer auf Vollbeschäftigung ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik auch in der Arbeiterbewegung Resonanz fanden⁴⁵.

Wie wir gezeigt haben, versteckten sich hinter den Begriffen «Arbeit» und «Ordnung» geschlechtsspezifische Zusammenhänge. So setzte der militärstrategische Entscheid zum Réduit national mit der massiven Teildemobilisierung eine bedeutende Entlastung für die von der Armee benötigten und für die Wirtschaft freigesetzten Ressourcen dar. Am 6. Juli 1940 kehrten zwei Drittel der Soldaten, 300000 Männer, zurück

41 Brigitte Studer: «Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat», in: Studer (wie Anm. 32), S. 159–186, hier S. 178.

42 Stämpfli (wie Anm. 34).

43 Generalstabschef Huber an General Guisan, 20. 1. 1943, BAR, E 5795, Bd. 279.

44 Zitiert nach Hans Rudolf Kurz: *Dokumente des Aktivdienstes*, Frauenfeld 1965, S. 76.

45 Tanner (wie Anm. 30), S. 89.

an (meist qualifizierte) Arbeitsplätze und in die Zivilgesellschaft. Diese Entlastung an der äusseren Front ermöglichte der Schweiz «business as usual» und garantierte eine für die gesellschaftspolitische Normalität des Kriegsalltags nicht unbedeutende Ruhe und Ordnung nicht zuletzt auch an der Geschlechterfront. Männer und Frauen waren keinen ungewohnnten Rollenwechseln und die Volkswirtschaft keinem zermürbenden und ökonomisch unsinnigen Wartezustand der militärischen Abwehr – wie noch während der Grenzbesetzung 1914 bis 1918 – ausgesetzt. «Wiewohl die Schweiz erhebliche Mittel für Bewaffnung, Bekleidung und Ernährung der Armee aufwendete» – so der Volkswirtschaftler Paul Bürgi in der Einleitung zu seiner statistischen Übersicht zur Schweiz während des Zweiten Weltkrieges –

«so nahm sie als nicht-kriegsführendes Land in kriegswirtschaftlicher Beziehung eine gewisse Sonderstellung ein. Es fehlte vor allem der gewaltige Verschleiss des modernen Krieges; hiezu gesellte sich der Vorzug, zeitweise mit geringen Effektivbeständen der Armee den Neutralitätsschutz aufrechterhalten zu können. Die Güterversorgung der Zivilbevölkerung zeichnete sich deshalb im Vergleich zu den kriegsführenden Ländern durch grössere Reichlichkeit und Mannigfaltigkeit aus. Die Investitionstätigkeit konnte in bemerkenswertem Umfange aufrecht erhalten bleiben. Dies war neben der geringeren Beanspruchung der Volkswirtschaft für Kriegszwecke vor allem einer unvorhergesehnen Beschäftigungsausweitung zu danken. Interessanterweise bedurfte es dafür in den wenigsten Fällen der Zwangsverordnung, sondern die Impulse zur Erfassung der Arbeitsreserven stammten aus der Wirtschaft selber.»⁴⁶

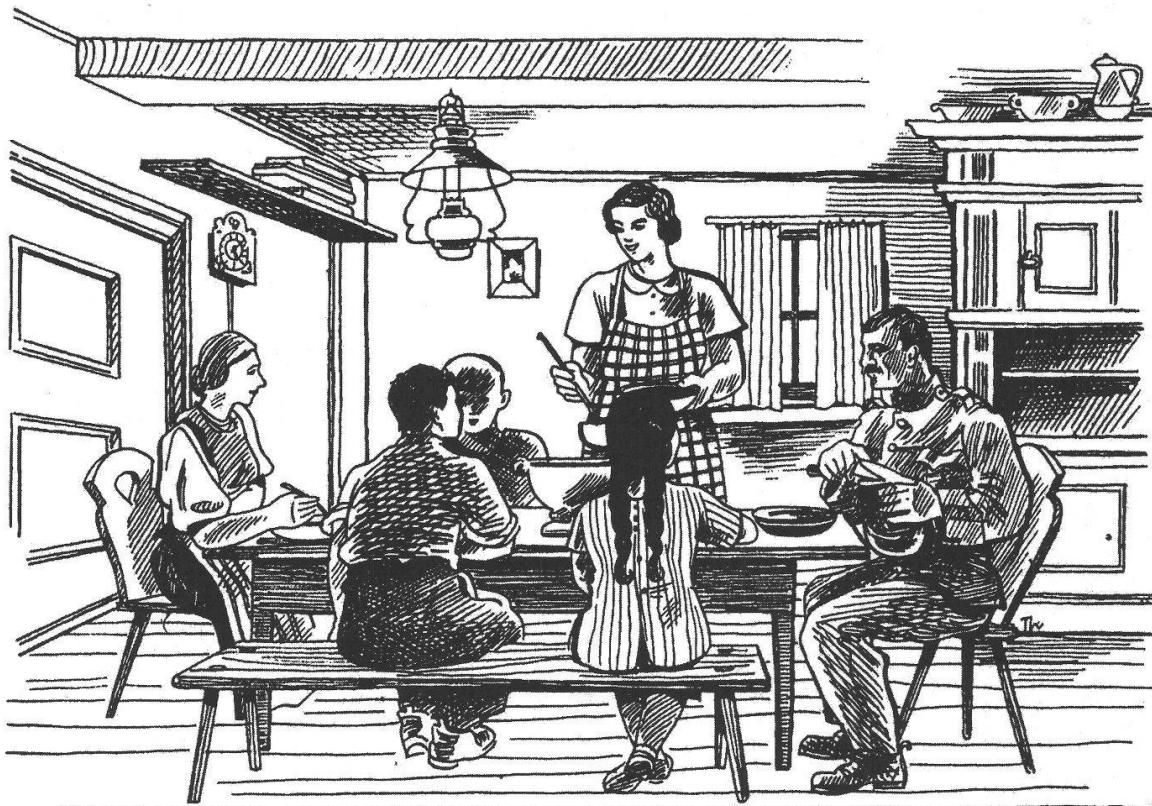
Die Demobilisierung nach Kriegsende erfolgte so rasch wie in keinem anderen Staate und fiel dementsprechend glatt für das Aufrechterhalten des «zivilen» Arbeitsmarktes aus. Für die Entwicklung nach dem Krieg liess sich aufgrund der Erfahrungen während des Krieges feststellen: «Der junge Mann wird bei einigermassen lebhafter wirtschaftlicher Aktivität ein ‘Mangelartikel’ bleiben.»⁴⁷ Dies war umso wahrscheinlicher, als dass die Frauen vorwiegend als Aushilfskräfte behandelt und nach Bedarf rekrutiert und entlassen werden durften. Der Erfolg dieser Politik der Zurückbindung der Frauenerwerbstätigkeit zugunsten der erwerbstätigen Männer und einer gleichzeitig verstärkten Propaganda zur «Rettung der Familie» liess sich auch anders messen: Im Vergleich zum «demographischen Zerfall» im Ersten Weltkrieg machte die kriegswirtschaftliche Verwaltung während den Kriegsjahren einen «Gewinn von 40 000 Ehen und 77 000 Kindern aus»⁴⁸. Der Kriegswirtschaftsbericht der Verwaltung aus dem Jahre 1950 liest sich denn auch nicht zufällig als

46 Bürgi (wie Anm. 33), S. 10.

47 Bürgi (wie Anm. 33), S. 151.

48 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (wie Anm. 24), S. 1053–1054.

Die Nationalspende



Für unsere Soldaten und ihre Familien

Abbildung 2. Die Nationalspende (Quelle: *Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins*, 20. 2. 1940, Gosteli-Stiftung Worblaufen).

eigentliche Erfolgsgeschichte, die sich als das Resultat einer klug angewandten strategischen Synthese gekoppelt mit göttlicher Vorsehung präsentierte⁴⁹.

Die schweizerische Überlebensstrategie des Réduit national zeigt viele der von Milward angeführten komplexen Zusammenhänge militärstrategischer Optionen. Neben militärstrategischen und wirtschaftspolitischen Entscheiden spielten auch die gesellschaftspolitischen Prämissen eine Rolle in der Frage nach der wirkungsvollsten Landesverteidigung, nach dem effektiven Neutralitätsschutz. Im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Ordnung stellte auch die Geschlechterpolitik einen Faktor dar. Es wäre jedoch falsch, angesichts unserer Ausführungen zur strategischen Synthese Schweiz in der Aufrechterhaltung zur Geschlechterordnung das zentrale Handlungsmotiv für die militärische Disposition des Réduits zu sehen. Weit gefehlt. Es handelte sich dabei eher um die Gleichzeitigkeit von Ungleichzeitzigkeiten, d.h. der er-

49 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (wie Anm. 24), Einleitung XVI.

wünschte Nebeneffekt des Réduit national war nicht zuletzt die Ruhe an der Erwerbsarbeits- und Geschlechterfront und eines der vielen gleichzeitig erwünschten Resultate der wirtschaftlichen und militärischen Landesverteidigung. Nichtsdestotrotz zeigt dieser Zusammenhang indessen, wie wichtig es ist, auch bei militärstrategischen Operationen mit dem analytischen Faktor Geschlecht zu rechnen und zu zeigen, wie sich Geschlechterblindheit auf militärische Konzepte niederschlagen kann.

Die unterschiedliche Staatlichkeit von Mann und Frau

Die Geschlechterordnung im Militär verdichtete sich nicht zuletzt in der Organisation des militärischen Frauenhilfsdienstes⁵⁰. Frauen in Uniform durchbrachen Geschlechtergrenzen und damit zeitgenössische Tabus. Der Bruch mit der gesellschaftlichen Ordnung, den der weibliche Militärdienst darstellte, wurde durch entsprechende Gebote und Verbote im Bekleidungssektor, durch einen geschlechtsspezifischen Verhaltenskodex und durch ein ausdrückliches Bewaffnungsverbot für Frauen zu überbrücken versucht. Der militärische Frauenhilfsdienst befand sich in einem kleiderpolitischen Spannungsfeld von Reithose und Armbinde, was auch den damaligen Frauenrechtlerinnen sofort ins Auge fiel:

«Seit Jahrhunderten hat die schweizerische Öffentlichkeit die Frau mit allem Nachdruck von allen politischen und öffentlichen Fragen und Aufgaben ferngehalten; sie gehörte ins Haus, und 70 bis 80 Prozent der schweizerischen Männer wünschten von der Frau nichts anderes als gute Hausfrauen-Eigenschaften, in jüngeren Jahrgängen noch etwas Sport und sex appeal – und das Ideal der Muster-Schweizerfrau war erreicht. Heute, wo täglich Gefahr unser Land und unsere Freiheit bedroht, ruft man von allen Seiten nach der Mitarbeit der Frau. Und hier rächt sich nun all das, was unser Volk seit Generationen versäumt hat. (...) Und hier werden nun auch für unseren Divisionär die grössten Schwierigkeiten liegen: eine Frauenwelt, der man von jeher jegliche Betätigung ausserhalb ihres Hauses und ihrer Familie als unnötig, emanzipiert, frauenrechtlerisch und deshalb verwerflich dargestellt hat, in ihrer grossen Gesamtheit nun davon zu überzeugen, dass all das heute nicht mehr ‘unweiblich’, sondern dringend nötig und im Interesse des Landes unerlässlich sei.»⁵¹

Besonders virulent entspann sich der Streit zwischen General und FHD an der Hosenfrage. «Die Uniformierung von Rotkreuzfahrerinnen ist

50 Zum FHD siehe Stüssi-Lauterburg (wie Anm. 1), Meyer/Haltiner (wie Anm. 1), Signer (wie Anm. 1), Stämpfli (wie Anm. 1) und Simone Chiquet: *Es war halt Krieg. Erinnerungen an den Alltag in der Schweiz 1939–1945*, Zürich 1992, dieselbe: «Viel Bewusstsein – wenig Erfolg. Der Schweizerische FHD-Verband 1944–1948», in Jaun/Studer (wie Anm. 7), S. 185–194.

51 *Schweizer Frauenblatt* 29. 3. 1940.

notwendig, die vorgeschlagene Bluse erscheint mir zweckmässig. Aber Reithosen sind unschön und passen gar nicht für Damen. Leder ist sehr teuer und Stiefel sind schwer: sie dürften den Damen das Gehen erschweren.»⁵² Angesichts dessen, was ein General im Januar 1940 wohl beschäftigen konnte, war es doch erstaunlich, dass der schweizerische Oberkommandierende Zeit genug hatte, mit dem Rotkreuzchefarzt eine heftige Debatte über hosentragende Fahrerinnen zu entfachen. Der Streit zog sich über den ganzen Krieg hin, mit dem Resultat, dass einige Fahrerinnen die geshmähten Überfallhosen noch tragen durften, andere aber die erkältungsbringenden Röcke auch im grössten Schlamm und Unwetter vorzuführen hatten. Ganz ähnlich lief die Diskussion um die Gradstruktur des militärischen Frauenhilfsdienstes, um den Verhaltenskodex, um das Rauch- und Lippenstift-Verbot und um den Befehl an die FHD bei ihrem Einsatz immer Strümpfe zu tragen. Die Weisung, dass die FHD, lediglich die Armbinden zu tragen hatten, wirkte sich auf die nationale Identifikation der Frauen in der Armee aus. Während die Männer die rote Fahne mit dem weissen Kreuz und ihre Uniformen stolz tragen durften, mussten sich die Frauen mit einer Armbinde begnügen. Sie war ein kleiner Abklatsch jener Staatlichkeit, die durch die Uniform symbolisiert werden konnte. Der Einbezug der Frauen in die Armee unterlag immer der Logik der weiblichen Ersatzfunktion. Dies konnte sich sowohl auf die Armee in Form des Hilfsdienstes als auch auf die Wirtschaft in Form der Manövriermasse Frauenarbeitskraft äussern. Weibliche Soldaten unterlagen dem Stigma einer «rauschgiftsüchtigen Romantik», weibliche Arbeitskräfte standen dem Misstrauen ihrer männlichen Konkurrenten auf jeder Stufe gegenüber: vom Bürostuhl bis hin zum Amtssessel⁵³. Diese offensichtlich diskriminierende Geschlechterpolitik blieb weder den mit Stolz Dienst leistenden FHD noch den zeitgenössischen Feministinnen verborgen. So meinte das «Schweizer Frauenblatt» im Oktober 1944:

«Es ist begreiflich, dass der beissende Spott und die scharfe Kritik, dem der gute Wille der FHD immer wieder begegnete, ihren Dienst nicht begeht und angenehm machten. Als dann noch das Verhalten einiger unter ihnen alle in einen recht zweifelhaften Ruf brachte, zeigten die Mädchen und Frauen keine Lust mehr, Wehrmänner im Dienst zu ersetzen, da sie ja für alle Mühe und Hilfsbereitschaft doch nur einen recht fragwürdigen Dank zu erwarten hatten. Viele Männer und Frauen betrachten auch den militärischen Drill im FHD als recht überflüssig und unweiblich. Wir glauben jedoch, dass die verantwortlichen Chefs der Armee, die sich mit der Ausbildung der Truppen beschäftigten, ihre guten Gründe dafür haben, dass sie etwas militärische Erziehung in das Ausbil-

52 General Guisan an das EMD, 7. 1. 1940, BA E 27, Bd. 19146.

53 Hans Georg Wirz: *Totale Landesverteidigung? Volkskrieg?*, Zofingen 1939.

dungsprogramm der FHD aufnahmen. Auch die Organisation des FHD ist trotz allen Bemühungen noch sehr unbefriedigend. (...) Die Frauen im FHD, selbst Frauen, die schon viele Diensttage hinter sich haben, erheben den Vorwurf, dass sie dazu verurteilt seien, eine Truppe von Subalternen zu bleiben. Warum gibt man nicht den vielen Fähigen unter ihnen, allen, welche die nötigen Voraussetzungen dafür mitbringen, die gleiche Möglichkeit, zu avancieren wie die Soldaten? Der FHD könnte durch die Mitbeteiligung der Frauen an der Leitung, wie dies in anderen Ländern selbstverständlich ist, nur gewinnen. Vielleicht stimmt es, dass mancher Fehler hätte vermieden werden können, wenn man die Frauen aktiv im Kommando und bei der Organisation des FHD hätte teilnehmen lassen.»⁵⁴

Diese symbolischen Grenzziehungen waren äusserer Ausdruck für die unterschiedliche Staatlichkeit von Männern und Frauen. Während in den oben angeführten Betrachtungen die Fragen nach der «citizenship» auf dem Hintergrund der Ungleichverteilung in der Partizipation von Männern und Frauen am Erwerbsarbeitsmarkt die Rede war, folgt nun der Blick auf den politischen Status von Mann und Frau. Bekanntlich liess sich ja gerade die vielgepriesene direkte Demokratie Schweiz etwas länger Zeit, um auch den Frauen ihr Grundrecht auf politische Gleichberechtigung zuzugestehen. Dass nämlich die Frauen als valable Arbeitskräfte und Soldaten in den militärstrategischen Optionen keine Kategorie bildeten, lag nicht nur am männlichen Willen zur Ausschaltung weiblicher Konkurrenz, sondern war nicht zuletzt auch in der schweizerischen Tradition der engen Verknüpfung von Wehrpflicht und politischer Partizipation begründet⁵⁵. Diese Verbindung trieb bis in die neueste Zeit ihre politischen und rechtshistorischen Blüten, so auch in der Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Schweiz ohne Armee» im Jahre 1988: «Das Wort, ‘die Schweiz hat keine Armee, sie ist eine Armee’ beschreibt eine Realität, die im Ausland immer wieder Bewunderung erweckt.»⁵⁶ In Umkehrform konnte mit diesem Satz mitgelesen werden, dass wer nicht zur Armee gehört, auch nicht unbedingt in die Schweiz passt. Diesem noch in den 80er Jahren geäusserten Grundgefühl der engen Verbindung von Wehrpflicht und Stimmrecht entsprach die Entwicklung des politischen Diskurses über die Wehrpflicht,

54 *Schweizer Frauenblatt* 27. 10. 1944.

55 Siehe dazu Frevert (wie Anm. 7), Jaun (wie Anm. 7) und Rudolf Jaun: «Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht. Zum Zusammenhang von Geschlecht, Stimmrecht und Wehrpflicht in der Schweiz», in: AGGS (Hg.): *Frauen und Staat*, Basel 1998, S. 125–136, Lengwiler (wie Anm. 7), Regula Stämpfli: «Wehrpflicht und Geschlecht – Sonderfall Schweiz. Überlegungen zur geschlechtlichen Verknüpfung von Wehrpflicht und Staatsbürgertum», in: Aegerter (wie Anm. 5), S. 247–257, Jakob Tanner: «Militär und Gesellschaft in der Schweiz nach 1945», in: Frevert (wie Anm. 7), S. 314–341.

56 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik» vom 25. Mai 1988, S. 9.



Abbildung 3. Exerzierende Frauen (Quelle: Marschieren und Exerzieren der FHD: Praxis und Erinnerung. Zeichnung von Erika Gloor, Gosteli-Stiftung Worblaufen).

wie er sich seit der Bundesstaatsgründung manifestieren und intensivieren sollte. Artikel 18 der Bundesverfassung (bis 1999) statuierte unmissverständlich: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Dieser Schweizer war männlichen Geschlechts und machte den Bürger zum Soldaten und umgekehrt.

Der ersten Juristin Europas, Emilie Kempin-Spyri entging dieser Zusammenhang nicht und so plädierte sie für die Gleichstellung sämtlicher Staatsangehörigen, d.h. für Männer **und** Frauen selbst bei der Wehrpflicht: «(...), so ist nicht gesagt, dass die Frauen nicht auch zur Wehrpflicht angehalten werden könnten (...).»⁵⁷ Kempin störte die Sonderka-

⁵⁷ Sowohl die Eingabe als auch das Bundesgerichtsurteil sind als Quellen abgedruckt in Marianne Delfosse: *Emilie Kempin-Spyri (1853–1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin. Unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht*, Zürich 1994, S. 246.

tegorie «Frau» gegenüber derjenigen des «Schweizers» und forderte dementsprechend die politische Gleichstellung der beiden Geschlechter. Emilie Kempin-Spyri sollte indessen ebenso wie ihre zahlreichen Nachfolgerinnen an der Uneinsichtigkeit von Bundesgericht, Bundesrat und schliesslich Männervolk scheitern. Mit dem Hinweis auf die historisch gewachsene Ungleichheit von Mann und Frau lehnte das Bundesgericht 1887 Kempins Einsprache ab und meinte, dass «ohne Weiteres» angenommen werden konnte, dass sowohl die Bundes- als auch die Kantonsverfassungen «nur Bürger männlichen Geschlechts, nicht auch Bürgerinnen» vorgesehen hätten und allfällige Änderungen durch das Volk beschlossen werden müssten⁵⁸. Noch 1957 meinte der Bundesrat in seiner Botschaft zum Frauenstimmrecht:

«Das Stimmrecht wird also als das Korrelat der Wehrpflicht aufgefasst. Dies entspricht denn auch einer alt überlieferten Anschauung, die schon in der alten Landsgemeinde (im sog. Thing) zum Ausdruck kam. An ihr konnte nämlich nur der waffenfähige Bürger mitreden. Das erscheint umso natürlicher, als die der Landsgemeinde obliegenden Beschlüsse ursprünglich vorwiegend militärischen Charakter trugen. Da als waffenfähig der Mann allein galt, konnte nur er als stimm- und wahlberechtigt angesehen werden. Wie sehr dieser Gedanke bei uns noch heute lebendig ist, zeigt die Tatsache, dass in beiden Appenzell nur Bürger mit dem Schwert zum Landsgemeindering zugelassen werden. Es besteht auch kein Zweifel, dass unsere Milizarmee, auf dem schon von Rousseau als Ideal bezeichneten demokratischen Gedanken ruht, dass jeder Bürger Soldat sein soll, wobei man aber nur den Aktivbürger im Auge hatte. Nur diesen wollte man – im Prinzip – zum Wehrdienst verpflichten, eben deswegen, weil dem Stimmrecht die Dienstpflicht entsprechen soll, und umgekehrt. Damit war die Korrelation zwischen Wehrpflicht und Aktivbürgerrecht gegeben. Und in diesem Sinne wurde denn auch die Identität zwischen Soldat und Bürger, zwischen Volk und Armee stets verstanden.»⁵⁹

Eine so definierte «Aktivbürgerschaft» konstruierte die unterschiedliche Staatsbürgerschaft zwischen Mann und Frau. Selbst nach der Einführung des Frauenstimmrechts im Jahre 1971 stellte die Identität zwischen männlichem Bürger und männlichem Soldaten ein besonderes staatliches Treueverhältnis dar⁶⁰. Es war wohl nicht zufällig, dass die Einführung des Frauenstimmrechts in jenem Halbkanton, in welchem «als Stimmrechtsausweis das Seitengewehr» vorzuweisen war, nämlich im Kanton Appenzell Innerrhoden, am längsten dauerte. Die Männer des Kantons mussten zur Einführung der politischen Gleichberechtigung auf das Jahr 1991 vom Bundesgericht gezwungen werden und pro-

58 Delfosse (wie Anm. 57), S. 253.

59 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten, 22. 7. 1957, S. 740.

60 Ulrich Häfelin und Walter Haller: *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Zürich 1993, S. 167.

vozierten damit einen verfassungsrechtlichen Sonderfall der schweizerischen Rechtsgeschichte. Denn entgegen der bisherigen und nachfolgenden Praxis mischte sich das Bundesgericht in eine verfassungsrechtliche Interpretionspraxis des Begriffes «Landleute» ein. Zwar argumentierte das Bundesgericht geschickt, dass es sich auf bundesrechtlich vorgeschriebene Ordnungspraxis von kantonalen und eigenössischen Kompetenzen berufe und Art. 4 Abs. 2 BV als richtungsweisend betrachte, wobei die Kantonsverfassung gegen diesen Artikel verstossen würde⁶¹. Trotzdem war auch den an diesem Entscheid beteiligten Richtern und Richterinnen klar, dass sie damit von der schweizerischen Bundesrechtspraxis abwichen. Immerhin konnte mit dem Entscheid zu Appenzell Innerrhoden der ersten Juristin Europas über hundert Jahre später Recht gegeben werden.

Auch die neue Bundesverfassung von 1999 konstruiert in Art. 59 zum Militär- und Ersatzdienst wiederum zwei Geschlechter. Abs. 1: «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» Abs. 2: «Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.» Diese sprachliche Unterscheidung markiert zwei unterschiedliche Bürgerrechte. Es wird interessant sein, zu beobachten, wie diese Differenz im Hinblick auf das «besondere Treueverhältnis des Bürgers zum Staat» aus staatsrechtlicher Sicht legitimiert werden kann. Die Tatsache bleibt, dass Mann und Frau gerade im Hinblick auf die im schweizerischen Zusammenhang so wichtige Wehrpflicht weiterhin eine unterschiedliche Staatlichkeit darstellen.

Fassen wir zusammen: Der Zusammenhang zwischen Strategie, Armee und Geschlecht im Zweiten Weltkrieg beruhte im wesentlichen auf einer realen und einer symbolischen Geschlechertrennung. Im Zweiten Weltkrieg wurden die Lernprozesse aus dem Ersten umgesetzt. Was die militärstrategischen Entscheide betraf, so widerspiegeln diese nicht nur strategische, operative und taktische Optionen, sondern Lösungsmuster, die nicht zuletzt auch geschlechtsspezifisch waren oder zumindest direkt geschlechtsspezifisch wirkten. Die Ressourcendiskussion im Bereich der Verfügbarkeit der Arbeitskräfte einerseits für die Armee und andererseits für die Volkswirtschaft widerspiegelte die herrschenden Ausgrenzungsmechanismen gegenüber der weiblichen Erwerbsarbeit. Arbeitsressource war im schweizerischen Kontext vorwiegend der männliche Schweizer, vor allem wenn es um die qualifizierte Erwerbsarbeit ging. Die materiellen Sicherungsmechanismen konzen-

61 AS, 116. Band, 1. Teil: «Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 27. November 1990 i.S. Theresa Rohner und Mitbeteiligte gegen Kanton Appenzell I.Rh.», S. 366ff.

trierten sich auf die männlichen Schweizer, die mit der im schweizerischen Kontext üblichen Identität Bürger und Soldat gleichzeitig auch den Staat verkörperten. Die unterschiedliche Staatlichkeit von Mann und Frau beschränkte die Zahl der Möglichkeiten, welche für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung in Frage kamen. Die geschlechtergebundenen militärstrategisch getroffenen Lösungen entschieden schliesslich nicht nur über den Grad der Integration der Frauen in Armee, Politik und Wirtschaft, sondern vor allem über den Grad der Desintegration der Frauen aus diesen Machtbereichen.

KLIO Buchhandlung und Antiquariat
von der Crone, Heiniger Linow & Co.

Fachbuchhandlung für Geschichte mit fachspezifischen Dienstleistungen und umfangreichem Sortiment

Buchhändlerisch und wissenschaftlich ausgebildetes Personal

Zudem An- und Verkauf antiquarischer Bücher

Geschichte

Philosophie

Soziologie

Politologie

Ethnologie

Dritte Welt

Germanistik

Belletristik

KLIO Buchhandlung
Zähringerstrasse 45
Postfach 699
CH-8025 Zürich 1

KLIO Antiquariat
Zähringerstrasse 41/45
Postfach 699
CH-8025 Zürich 1



Tel. 01 251 42 12
Fax 01 251 86 12
klio-zuerich
@dm.krinfo.ch